

SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE AUF DER ALE

Art. 2 Abs. 2 lit. e, 22a AVIG; Art 35, 36 AVIV

A21 ALV

Auf der ALE werden keine ALV-Beiträge erhoben.

AHV/IV/EO

Die ALE gilt als massgebender Lohn im Sinne des AHVG. Die Arbeitslosenkasse hat den Beitragsanteil des Arbeitnehmenden von der Entschädigung abzuziehen.

BVG

Die Arbeitslosenkasse hat zur Sicherung des Vorsorgeschutzes bei Tod oder Invalidität der versicherten Person den Beitragsanteil der beruflichen Vorsorge von der ALE abzuziehen und ihn zusammen mit dem von ihr zu übernehmenden Arbeitgeberanteil der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge zu entrichten (Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen vom 3.3.1997, SR 837.174).

UVG

Die Arbeitslosenkasse hat die Prämie für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle von der ALE abzuziehen. Für Teilnehmende an einer arbeitsmarktlichen Massnahme bezahlt die ALV zusätzlich die Prämie für die Betriebsunfälle (Verordnung über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen vom 24.1.1996, SR 837.171).

A22 Auf dem Zuschlag für Kinder-/Ausbildungszulagen (Art. 22 Abs. 1 AVIG) werden keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

A23 Die Ausgleichsstelle rechnet mit den Sozialversicherungen die Beiträge ab.

ALV-Beitragspflicht auf Ersatzeinkommen

- A24** Nicht ALV-beitragspflichtig sind ALV-Taggelder, Unfalltaggelder, Krankentaggelder, Renten der Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung.

Taggelder der Invaliden- und Militärversicherung nach IVG/MVG sind ALV-beitragspflichtig, wenn die betroffene Person vor dem Leistungsbezug Arbeitnehmerin war. Auf Taggeldern an Selbstständigerwerbende oder Nichterwerbstätige werden nur AHV/IV/EO-Beiträge erhoben.

- A25** Der Erwerbsersatz für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz und die Mutterschaftsentschädigung nach EOG ist ALV-beitragspflichtig, wenn die Person vor dem Bezug von EO Arbeitnehmerin war und massgebenden Lohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung erzielte. Auf EO-Entschädigungen an Selbstständigerwerbende oder Nichterwerbstätige werden nur AHV/IV/EO-Beiträge erhoben.